



# Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



67. Jahrgang

Regensburg, 10. Juni 2011

Nr. 7

## Inhaltsübersicht

### Schulen

Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Automobilkauffrau/-mann“ vom 15. April 2011 Nr. 44.12-5204.21-85 .....	88
Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Landwirt/in“ vom 15. April 2011 Nr. 44.12-5204.21-73 .....	89
Verordnung zur Änderung der Organisation der öffentlichen Hauptschulen in Berg b. Neumarkt i.d.OPf., Lauterhofen und Pilsach, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., vom 19. Mai 2011 Nr. 44.11-5102-NM-53.....	90

### Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord über die Planungsausschusssitzung am 4. Juli 2011 um 10.00 Uhr im Saal der Stadtwerke Amberg, Gasfabrikstr. 16, 92224 Amberg.....	91
--	----

### Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg für das Haushaltsjahr 2011.....	92
Gebührensatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz.....	93

### Personalnachrichten

Nachruf für Frau Maria Greißl.....	99
Nachruf für Herrn Dr. Herbert Föttinger.....	99

### Bezirk Oberpfalz

Bekanntmachung des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz über die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 3. Mai 2011 .....	100
--	-----

## Schulen

**Rechtsverordnung zur Änderung der  
Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels  
für den Ausbildungsberuf  
„Automobilkauffrau/-mann“  
vom 15. April 2011  
Nr. 44.12-5204.21-85**

**Berichtigung**

§ 1

Die Verordnung der Regierung der Oberpfalz vom 4. April 2011 (RABI 2011/04 S. 30/31) wird wie folgt berichtigt:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) **ab dem 1. August 2011:**

<b>Automobilkauffrau/-mann</b> Berufsnummer 67351							
<b>JGS 10</b>	<b>Einzug</b>	<b>JGS 11</b>	<b>Einzug</b>	<b>JGS 12</b>	<b>Einzug</b>	<b>JGS 13</b>	<b>Einzug</b>
SUL	AM AS	R III	R NM	R III	R NM		
CHA	CHA	SAD	AM AS CHA NEW SAD TIR WEN	SAD	AM AS CHA NEW SAD TIR WEN		
NM	NM						
R III	R						
SAD	SAD						
WEN	NEW WEN						
WIE	TIR						

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) **ab dem 1. August 2012:**

<b>Automobilkauffrau/-mann</b> Berufsnummer 67351							
<b>JGS 10</b>	<b>Einzug</b>	<b>JGS 11</b>	<b>Einzug</b>	<b>JGS 12</b>	<b>Einzug</b>	<b>JGS 13</b>	<b>Einzug</b>
SUL	AM AS	SAD	OPF	R III	R NM		
CHA	CHA			SAD	AM AS CHA NEW SAD TIR WEN		
NM	NM						
R III	R						
SAD	SAD						
WEN	NEW WEN						
WIE	TIR						

3. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) ab dem 1. August 2013:

Automobilkauffrau/-mann							
Berufsnummer 67351							
JGS 10	Einzug	JGS 11	Einzug	JGS 12	Einzug	JGS 13	Einzug
SUL	AM AS	SAD	OPF	SAD	OPF		
CHA	CHA						
NM	NM						
R III	R						
SAD	SAD						
WEN	NEW WEN						
WIE	TIR						

Regensburg, 15. April 2011  
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

**Rechtsverordnung zur Änderung der  
Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels  
für den Ausbildungsberuf**

„Landwirt/in“  
vom 15. April 2011  
Nr. 44.12-5204.21-73

**Berichtigung**

§ 1

Die Verordnung der Regierung der Oberpfalz vom 4. April 2011 (RABI 2011/04 S. 58/59) wird wie folgt berichtigt:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) ab dem 1. August 2011:

Landwirt/in							
Berufsnummern 99011 (BGJ/s) und 01101							
JGS 10	Einzug	JGS 11	Einzug	JGS 12	Einzug	JGS 13	Einzug
NEW	siehe unten	NEW	wie bisher	NEW	wie bisher		
NM	siehe unten	SAD	wie bisher	SAD	wie bisher		
SAD	siehe unten						

**Einzugsgebiete der Schulen für das BGJ/s Agrarwirtschaft (JGS10):**

<b>NM:</b>	NM, Regensburg Stadt	
Aus AS die Gemeinden:		Ammerthal, Birgland, Hohenburg, Illschwang, Kastl, Ursensollen
Aus R die Gemeinden:		Beratzhausen, Brunn, Deuerling, Duggendorf, Hemau, Holzheim a.F., Kallmünz, Laaber, Lappersdorf, Nittendorf, Pettendorf, Pielenhofen, Sinzing, Wolfsegg, Zeitlarn
<b>NEW:</b>	NEW, WEN, TIR	
Aus AS die Gemeinden:		Auerbach, Edelsfeld, Etzelwang, Freihung, Gebenbach, Hahnbach, Hirschau, Hirschbach, Königsstein, Neukirchen b. So-Ro, Sulzbach-Rosenberg, Vilseck, Weigendorf
<b>SAD:</b>	SAD, AM, CHA	
Aus AS die Gemeinden:		alle übrigen noch nicht von den Schulen NM und NEW erfassten Gemeinden
Aus R die Gemeinden:		Alle von NM nicht erfassten Gemeinden bis auf Schierling, Neutraubling, Wörth an der Donau, Alteglofsheim, Aufhausen, Bach an der Donau, Barbing, Donaustauf, Hagelstadt, Köfering, Mintraching, Mötzing, Obertraubling, Pentling, Pfakofen, Pfatter, Riekofen, Sünching, Thalmassing und Wiesent (alle Straubing)

Regensburg, 15. April 2011  
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

**Verordnung zur Änderung der Organisation  
der öffentlichen Hauptschulen in  
Berg b. Neumarkt i.d.OPf., Lauterhofen und Pilsach,  
Landkreis Neumarkt i.d.OPf.,  
vom 19. Mai 2011  
Nr. 44.11-5102-NM-53**

Auf Grund von Art. 26, 29, 32 Abs. 6 und Art. 32a Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

**§ 1**

- (1) Das Gebiet der Gemeinde Pilsach sowie die Gemeindeteile Auhof, Bodenhof, Bodenmühle, Friedlmühle, Habersmühle, Iberlsmühle, Ischhofen, Rödlberg und Ungenricht der Stadt Neumarkt i.d.OPf. werden bezüglich der Jahrgangsstufen 5 mit 9 dem „Einzugsgebiet“ der Mittelschule Lauterhofen zugeordnet.
- (2) Die Mittelschule Pilsach wird aufgelöst.
- (3) Künftig bilden nur noch die Mittelschulen in Berg b. Neumarkt i.d.OPf. und Lauterhofen einen Schulverbund.

**§ 2**

- (1) Es besteht eine öffentliche Hauptschule mit Sitz in Berg b. Neumarkt i.d.OPf..
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Schwarzachtal-Mittelschule Berg b. Neumarkt i.d.OPf..
- (3) Als Sprengel der Schule wird das Gebiet der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. bestimmt.

**§ 3**

- (1) Es besteht eine öffentliche Hauptschule mit Sitz in Lauterhofen.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Mittelschule Lauterhofen.
- (3) Als Sprengel der Schule werden bestimmt:
  - a) das Gebiet des Marktes Lauterhofen;
  - b) das Gebiet der Gemeinde Pilsach;
  - c) die Gemeindeteile Auhof, Bodenhof, Bodenmühle, Friedlmühle, Habersmühle, Iberismühle, Ischhofen, Rödlberg und Ungenricht der Stadt Neumarkt i.d.OPf..

**§ 4**

- (1) Abweichend von den Sprengelverfügungen in den Absätzen 3 der §§ 2 und 3 dieser Verordnung besteht für die am Schulverbund „Berg-Lauterhofen-Pilsach“ beteiligten Mittelschulen in Berg b. Neumarkt i.d.OPf. und Lauterhofen folgender gemeinsame Verbundsprengel:
  - a) das Gebiet der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf.;
  - b) das Gebiet des Marktes Lauterhofen;
  - c) das Gebiet der Gemeinde Pilsach;
  - d) die Gemeindeteile Auhof, Bodenhof, Bodenmühle, Friedlmühle, Habersmühle, Iberismühle, Ischhofen, Rödlberg und Ungenricht der Stadt Neumarkt i.d.OPf..
- (2) Der in Absatz 1 beschriebene Verbundsprengel ersetzt die in § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 dieser Verordnung beschriebenen Sprengel der Mittelschulen in Berg b. Neumarkt i.d.OPf. und Lauterhofen; die in § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 beschriebenen Gebiete bestehen als Einzugsbereiche der jeweiligen Mittelschulen weiter.

**§ 5**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Regierung der Oberpfalz über die Organisation der öffentlichen Hauptschulen in Berg b. Neumarkt i.d.OPf., Lauterhofen und Pilsach, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., vom 5. August 2010 Nr. 44.11-5102-NM-46-48 (RABI S. 142) außer Kraft.

Regensburg, 19. Mai 2011  
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

## **Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände**

**Bekanntmachung  
des  
Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord  
über die  
Planungsausschusssitzung am 4. Juli 2011 um 10.00 Uhr  
im Saal der Stadtwerke Amberg, Gasfabrikstr. 16, 92224 Amberg**

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung, Beschlussfähigkeit
2. Nachbestellung eines Ausschusssmitglieds
3. Teilfortschreibung Rohstoffe 2011, Aufstellungsbeschluss
4. 23. Änderung des Regionalplans
  - Teilfortschreibung Golfplatz Dießfurt, Beteiligungsverfahren

5. 22. Änderung des Regionalplans  
- Teilfortschreibung Windenergie, Beteiligungsverfahren
6. Regionale Wertschöpfung im Energiesektor
7. Preisauslobung
8. Verschiedenes

Neustadt a.d. Waldnaab, 30. Mai 2011  
Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord

Simon Wittmann  
Landrat und Verbandsvorsitzender

## **Bekanntmachungen der Zweckverbände**

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg für das Haushaltsjahr 2011**

I.

Aufgrund der §§ 14 ff. der Verbandssatzung vom 14. August 2006 (RABl S. 54) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- hat die Versammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg in ihrer öffentlichen Sitzung am 9. Mai 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.432.500,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	144.000,00 €

ab.

#### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird auf 282.900,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
2. Eine Umlage zur Finanzierung des ungedeckten Bedarfs im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) wird in Höhe von 138.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

3. Der Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder am 31. Dezember 2009:

<b>Es errechnen sich folgende Umlagebeträge:</b>			
	Einwohner:	Im Verwaltungs- haushalt	Im Vermögens- haushalt
Landkreis Amberg-Sulzbach	105.727	= 102.284,61 €	49.894,93 €
Landkreis Schwandorf	142.979	= 138.323,72 €	67.474,98 €
Stadt Amberg	43.715	= 42.291,67 €	20.630,09 €
	292.421	282.900,00 €	138.000,00 €

**§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 18. Mai 2011 Az.: 12-1512-AM-Z-1-11 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung in 92224 Amberg, Spitalgraben 3, Zimmer Nr. 221, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, 19. Mai 2011  
Zweckverband für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Amberg

Wolfgang Dandorfer  
Verbandsvorsitzender

**Gebührensatzung  
des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung  
in der nördlichen Oberpfalz**

Der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz -TBnO- erlässt aufgrund des § 11 Abs. 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz -TierNebG- (BGBl. I 2004 S. 82) zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S.1934) und aufgrund von Art. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes -AGTierNebG- (GVBl Nr. 22/2004 S. 499) i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I) zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) sowie § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung (RABl vom 23. Dezember 1994 Nr. 21) in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. Dezember 1999 (RABl vom 15. Dezember 1999 Nr. 24) und vom 12. Juni 2007 (RABl Nr. 13) folgende

**Gebührensatzung****§ 1****Aufgabenträger**

- (1) Der Zweckverband hat durch Verbandssatzung die Pflichtaufgabe seiner Verbandsmitglieder übernommen, tierische Nebenprodukte abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten und zu beseitigen (§ 3 Abs. 1 TierNebG, Art. 1 Abs. 1 AGTierNebG).  
Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat sich der Zweckverband TBnO dem Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN) angeschlossen.
- (2) Verbandsmitglieder sind:  
Die Landkreise Amberg-Sulzbach, Neustadt a.d.Waldnaab, Tirschenreuth und die kreisfreien Städte Amberg und Weiden i.d.OPf..

**§ 2****Begriffsbestimmungen**

- (1) Tierische Nebenprodukte im Sinne dieser Gebührensatzung sind
- a) solche der Kategorie 1 im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002
- oder
- b) solche der Kategorie 2 im Sinne des Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ausgenommen Milch, Kolostrum, Gülle sowie Magen- und Darminhalt)
- oder
- c) solche der Kategorie 3 im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.
- (2) Großschlachtbetriebe
- sind Betriebe, die mehr als 5.000 Großtiereinheiten (GTE) pro Jahr schlachten und dem Zweckverband pro Jahr mindestens 200 t tierische Nebenprodukte (Tierkörperteile) zur Entsorgung überlassen.  
Grundlage für die Feststellung der Zahl der Großtiereinheiten sind jeweils die Schlachtzahlen des Vorjahres.  
Soweit solche nicht vorliegen, sind die Angaben des Schlachtbetriebes über die erwarteten Schlachtzahlen zu Grunde zu legen. Bestätigen sich diese Angaben am Jahresende nicht, so ist innerhalb von drei Monaten der finanzielle Ausgleich durchzuführen.
- (3) Großtiereinheit
- Einer Großtiereinheit entsprechen
- a) eine Großtierschlachtung (Rinder und Einhufer über einem Jahr sowie der Größe nach andere vergleichbare Tiere)
  - b) drei Kleintierschlachtungen (Rinder und Einhufer bis zu einem Jahr, Schweine, Schafe, Ziegen und Damwild sowie der Größe nach andere vergleichbare Tiere)
  - c) 300 Geflügelschlachtungen.
- (4) Beseitigung
- beinhaltet die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung gemäß § 1 Abs. 1.
- (5) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Art. 2 Abs. 1 und des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (vgl. § 15 TierNebG).

**§ 3**

**Anzeigepflicht**

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Schlachtzahlen der gewerblichen Schlachtbetriebe unterschieden nach Groß- und Kleintieren dem Zweckverband TBnO vierteljährlich mitzuteilen.  
Die Großschlachtbetriebe sind verpflichtet, ihre Schlachtzahlen unterschieden nach Groß- und Kleintieren vierteljährlich, jeweils bis zum 15. des Folgemonats, mitzuteilen.

**§ 4**

**Gebührensschuldner und Gebühreneinhebung**

- (1) Gebührensschuldner ist der Besitzer der tierischen Nebenprodukte (einschließlich Tierkörper), der die Leistungen des Zweckverbandes TBnO bzw. des Verarbeitungsbetriebes Tierischer Nebenprodukte (VTN) Walsdorf des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN) in Anspruch nimmt.
- (2) Gebührensschuldner bei öffentlichen und privaten Schlachthöfen, deren sich verschiedene Benutzer bedienen, ist für die in § 2 Abs. 1 a und b bezeichneten tierischen Nebenprodukte der Schlachthofbetreiber.
- (3) Werden die Leistungen des Zweckverbandes TBnO von mehreren in Anspruch genommen, die gemeinsame Besitzer der zu beseitigenden tierischen Nebenprodukte sind, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Gebühren werden durch den Zweckverband TBnO oder in dessen Auftrag vom TBN beim Gebührensschuldner eingehoben. Abweichend hiervon werden für Hausschlachtungen und Abholungen nach § 5 Abs. 4 die Gebühren vom Abfuhrunternehmer im Auftrag des Zweckverbandes TBnO erhoben und kostenfrei an diesen oder den TBN abgeführt. Soweit der Gebührensschuldner mit Bescheid festgesetzte Gebühren einen Monat nach Fälligkeit nicht geleistet hat, können diese auch durch den Abfuhrunternehmer eingehoben werden.

**§ 5**

**Gebühren und Entgelte**

- (1) Die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, das der gesetzlichen Testpflicht auf TSE oder BSE unterliegt  
oder  
auf Grund einer anzeigepflichtigen Tierseuche verendet oder getötet worden ist,  
erfolgt für den Besitzer kostenlos.
- (1a) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes, das an der Schlachtstätte oder auf dem Transport zur Schlachtstätte verendet ist, werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) für
 

ein Großtier im Sinne von § 2 Abs. 3 Buchst. a)	114,00 €
ein Kleintier im Sinne von § 2 Abs. 3 Buchst. b)	38,00 €
  - b) für Vieh, das mit den an der Schlachtstätte angefallenen Schlachtabfällen vermengt beseitigt wird, fällt eine Gebühr gemäß Absatz 8 bzw. Absatz 9 an.
- (2) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes sowie für die Ermittlung und Anforderung der Gebühren, mit Ausnahme von Vieh nach Abs. 1, werden nach den Vorgaben des Art. 4 Abs. 2 Satz 1 AGTierNebG folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung		
aa)	einzelner erfassbarer Tierkörper pro	Gebühr/ €
	Kalb bis 3 Monate	1,50
	Jungvieh/Fresser bis 12 Monate	5,00
	Mastrind/Kalbin/Kuh über 12 bis 48 Monate	10,00
	Fohlen/Pony	1,60
	Pferd	8,00
	Saugferkel/Totgeburt	0,10
	Läufer/Absatzferkel	0,60
	Schwein	1,70
	Lamm bis 6 Monate	0,20
	Schaf bis 18 Monate	1,00

Ziege bis 18 Monate	0,50
Truthuhn	0,10
Huhn	0,02
Kameliden (Kamel, Lama, Trampeltier)	5,00
Andere Einhufer (Esel, Maulesel, Maultier)	2,40
Wildklautiere (Gehegewild)	1,50
Hase/Kaninchen	0,06
Laufvogel (Strauß, Emu etc.)	1,60
Wassergeflügel (Gans, Ente)	0,06
Sonstiges Geflügel (Fasan, Perlhuhn, Rebhuhn, Taube, Wachtel)	0,02

- bb) **nicht** einzeln erfassbarer Tierkörper  
(z.B. bei Bereitstellung von Tierkörpern von Kleintieren  
wie Ferkel, Geflügel, Hasen, Kaninchen in Behältern)  
wird je Kilogramm eine Gebühr von 0,02 €  
erhoben. Soweit nicht gewogen werden kann, wird für einen  
Normbehälter von 120 l eine Mindestgebühr von 2,40 €  
erhoben.

- b) Für die Erhebung von Verwaltungskosten findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

- c) Die Erhebung der Gebühren nach Buchstabe a) erfolgt grundsätzlich vierteljährlich jedoch mindestens zweimal jährlich und zwar zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember.

- (3) Für das notwendige Entfernen von Hufeisen wird pro Stück eine Gebühr von 15,00 € erhoben.

- (4) Für die Beseitigung von Tierkörpern, soweit diese nicht unter Abs. 1 oder 2 fallen (insbesondere Wild-, Heim-, Zoo-, Zirkus- und Versuchstiere), werden je Tier folgende Gebühren zuzüglich 20,00 € je Anfahrt erhoben:

a) bis 100 kg	8,00 €
b) von 101-200 kg	24,00 €
c) über 200 kg	80,00 €

Soweit Jäger Tierkörper von Wildtieren in Gefriertruhen (Jägersammelstelle) sammeln beträgt die Gebühr pro Abholung unabhängig vom Gewicht pro Abholung 25,00 €. Diese Pauschale kann nur nach vorheriger Registrierung der Jägersammelstelle beim Zweckverband TBN gewährt werden.

- (5) Für die Beseitigung von Tierkörpern aus zugelassenen Kleinsammelstellen werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters

a) mit einem Fassungsvermögen von	120 Liter	11,70 €
b) mit einem Fassungsvermögen von	240 Liter	23,40 €
c) mit einem Fassungsvermögen von	1.100 Liter	114,75 €

- (6) Die Beseitigung von verendeten Tieren aus Tierheimen erfolgt kostenlos mit Ausnahme von Tieren gemäß Abs. 2.

- (7) Je Tierkörper gemäß Abs. 4, das vom Besitzer bei der Tierkörpersammelstelle Luhe-Wildenau angeliefert wird, ist eine Gebühr von 7,00 € zur Zahlung fällig.

Es werden nur Tierkörper bis zu einem Gewicht von höchstens 75 kg angenommen.

- (8) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten gemäß § 2 Abs. 1 a und b aus gewerblichen Schlacht- und Zerlegebetrieben sowie aus Hausschlachtungen, werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters

a) mit einem Fassungsvermögen von	120 Liter	11,70 €
b) mit einem Fassungsvermögen von	240 Liter	23,40 €
c) mit einem Fassungsvermögen von	1.100 Liter	114,75 €

- (9) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten aus Großschlachtbetrieben werden, soweit diese anfallendes Schlachtblut (tierisches Nebenprodukt der Kategorien 2 und 3) selbst verwerten bzw. entsorgen, folgende Gebühren erhoben:

Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters

a)	mit einem Fassungsvermögen von	120 Liter	9,25 €
b)	mit einem Fassungsvermögen von	240 Liter	18,50 €
c)	mit einem Fassungsvermögen von	1.100 Liter	82,00 €

- (10) a) Wird Schlachtblut der Kategorie 3 aus Großschlachtbetrieben vom Zweckverband zur Entsorgung überlassen, sind hierfür die tatsächlich anfallenden Entsorgungskosten, zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes TBN, zu berechnen.

b) Wird Schlachtblut der Kategorie 3 aus Großschlachtbetrieben zusammen mit anderen Schlachtnebenprodukten entsorgt, bemisst sich die Gebühr nach Abs. 8.

- (11) Soweit in Großschlachtbetrieben Schlachtblut als tierisches Nebenprodukt der Kategorie 1 anfällt, erfolgt die Beseitigung durch den Zweckverband TBN. Die Gebühr beträgt 105,00 €/t, bei Lieferung frei VTN Walsdorf.

Werden Transportleistungen des Zweckverbandes TBN in Anspruch genommen, werden diese nach Aufwand gesondert und zusätzlich in Rechnung gestellt.

- (12) Für die Beseitigung von Küchen- und Speiseabfällen gelten die Gebührensätze gemäß Abs. 8.

- (13) Großschlachtbetriebe, die die nachstehend aufgeführten Abliefermengen an tierischen Nebenprodukten (jedoch ohne Schlachtblut gleich welcher Kategorie) überschreiten, erhalten folgende Rückerstattungen:

- a) Ab einer Abliefermenge von 60 kg pro Großtierschlachtung und 8 kg pro Kleintierschlachtung

pro 120 l-Behälter	0,60 €
pro 240 l-Behälter	1,20 €
pro 1.100 l-Behälter	5,20 €

- b) Ab einer Abliefermenge von 70 kg pro Großtierschlachtung und 9 kg pro Kleintierschlachtung

pro 120 l-Behälter	0,80 €
pro 240 l-Behälter	1,60 €
pro 1.100 l-Behälter	7,40 €

- c) Ab einer Abliefermenge von 80 kg pro Großtierschlachtung und 10 kg pro Kleintierschlachtung

pro 120 l-Behälter	1,70 €
pro 240 l-Behälter	3,40 €
pro 1.100 l-Behälter	15,60 €

- (14) Unbeschadet der Nachlässe nach Abs. 13 erhalten Großschlachtbetriebe, die zur wirtschaftlichen Auslastung der VTN Walsdorf beitragen, folgende jährliche Rückerstattungen:

Ab einer Anlieferungsmenge (jedoch ohne Schlachtblut, gleich welcher Kategorie) von  
1.500 t/a bis 4.599 t/a: 8,00 €/t

Ab einer Anlieferungsmenge (jedoch ohne Schlachtblut, gleich welcher Kategorie) von  
4.600 t/a: bis 6.999 t/a 12,50 €/t

Ab einer Anlieferungsmenge (jedoch ohne Schlachtblut, gleich welcher Kategorie) von  
7.000 t/a: 15,00 €/t

- (15) Soweit mit Zustimmung des Zweckverbandes in Großschlachtbetrieben anfallendes Material verwogen wird, erfolgt die Gebührenfestsetzung nach Gewicht.

Dabei ist die Gebühr für 1.000 kg der für einen 1.100-Liter-Container gleichzusetzen.

- (16) Die in den Absätzen 2, 4, 5, 8 bis 10 aufgeführten Behälter müssen den handelsüblichen Müllnormbehältern entsprechen und sind vom Gebührenschuldner selbst zu stellen. Für die Abholung gilt § 8 Abs. 3 TierNebG.

- (17) a) Die Beseitigung von nicht beseitigungspflichtigen tierischen Nebenprodukten gemäß § 2 Abs. 1 c übernimmt der Zweckverband TBN aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung.

- b) Für die Beseitigung von Tierkörpern (einschließlich Fische), die nicht unter Abs. 1, 2, 4 und 5 fallen oder Materialien, die durch diese Satzung nicht erfasst sind, werden hierfür durch den Zweckverband TBnO oder TBN Entgelte aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für den Aufwand der Öffnung und Entfernung von Umhüllungen oder Verpackungen.
- (18) Für Leerfahrten, die der Gebührenschuldner verursacht hat, ist der beauftragte Unternehmer berechtigt, die dafür entstandenen tatsächlichen Kosten in Rechnung zu stellen.
- (19) Wird der TBnO oder der TBN für Rücklastschriften von einem Geldinstitut belastet, werden diese Gebühren vom Gebührenschuldner erhoben.

## **§ 6**

### **Mahngebühren**

Für die Festsetzung der Mahngebühren findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des TBN in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

## **§ 7**

### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- 1) Die Gebührenschuld gemäß § 5 Abs. 2 bis 5 und 8 bis 12 entsteht mit der Abholung der tierischen Nebenprodukte. Bei Hausschlachtungen und Anlieferungen nach § 5 Abs. 7 werden die Gebühren mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung fällig. Im Übrigen werden die Gebühren 10 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 2) Die Rückerstattung gemäß § 5 Abs. 13 erfolgt quartalsweise innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Schlachtzahlen durch den Gebührenschuldner.
- 3) Die Rückerstattung gemäß § 5 Abs. 14 erfolgt jährlich innerhalb von 8 Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 12. August 2008 (Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz – RABI Nr. 11/2008) und die Änderung vom 21. Juni 2010 (RABI Nr. 8/2010) außer Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, 26. Mai 2011  
Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung  
in der nördlichen Oberpfalz

Simon Wittmann  
Landrat und Verbandsvorsitzender

## Personalnachrichten

### NACHRUF

Die ehemalige Regierungsangehörige, Frau

#### **Maria Greipl**

ist am 6. Mai 2011 im 87. Lebensjahr verstorben.  
Frau Greipl war bei uns seit dem 23. September 1946 bis zu ihrem Eintritt in den  
Ruhestand am 31. Januar 1979, zuletzt im Sachgebiet 423  
(Siedlungs- und Wohnungsbau) tätig.

Wir werden ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Juni 2011

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

Michael Scheuerer  
Personalratsvorsitzender

### NACHRUF

Der ehemalige Regierungsangehörige, Herr Abteilungsdirektor a. D.

#### **Dr. Herbert Föttinger**

ist am 19. Mai 2011 im 83. Lebensjahr verstorben.  
Herr Dr. Föttinger war bei uns seit 01. April 1968 bis zu seinem Eintritt in den  
Ruhestand am 30. Juni 1993, zuletzt als Abteilungsleiter 8  
(Landesentwicklung und Umweltfragen) tätig.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Juni 2011

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

Michael Scheuerer  
Personalratsvorsitzender

## Bezirk Oberpfalz

**Bekanntmachung  
des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz  
über die Verordnung zur Änderung  
der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet  
„Oberer Bayerischer Wald“ vom 3. Mai 2011**

Der Landkreis Cham hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 3. Mai 2011 erlassen. Diese Verordnung wird hiermit gemäß Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekanntgemacht. Gemäß Art. 52 Abs. 7 Satz 2 Bayerisches Naturschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham) geltend gemacht wird.

Regensburg, 31. Mai 2011  
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler  
Bezirkstagspräsident

**Verordnung zur Änderung  
der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet  
„Oberer Bayerischer Wald“ vom 3. Mai 2011**

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009, 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 HS 2 Bayerisches Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, 82) erlässt der Landkreis Cham folgende Verordnung:

### § 1

#### Änderung einer Verordnung

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 (RABl Nr. 2/2007 S. 8), zuletzt geändert mit Verordnung vom 20. Mai 2010 (Amtsblatt des Landkreises Cham Nr. 19/2010), wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in Teilbereichen geändert.

Die in § 2 Abs. 1 genannte Karte M = 1 : 100 000 wird entsprechend aktualisiert.

Die in § 2 Abs. 2 HS 1 genannte Karte M 1 : 5000, welche bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt ist, wird mit 9 Kartenausschnitten ergänzt, die die bisherigen Grenzen und die künftig geltenden Grenzen (Abweichungen) darstellen.

Die in § 2 Abs. 2 HS 2 genannten weiteren Ausfertigungen dieser Karte in unveränderlicher digitaler Form werden als aktualisierte Ausgaben bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden niedergelegt.

### § 2

#### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cham, 3. Mai 2011  
Landratsamt Cham

Löffler  
Landrat